



Amt: Hauptamt
Datum: 07.04.2024
Verfasser: Florian Renkert
Telefon: 07632/ 72-120
AZ: 460.15

Sitzungs-/Vorlage Nr. V / 20/2024

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15.04.2024	4

Anpassung der Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule der Gemeinde Badenweiler

Beschlussvorschlag:

1. Der Anpassung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen wird wie in der Gebührenkalkulation vorgeschlagen zugestimmt.
Die Änderungen treten in zwei Stufen zum 01.09.2024 und 01.09.2025 in Kraft.
2. Der Gemeinderat befürwortet die Anpassung der Gebühren für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung ab dem 01.09.2024.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler beauftragt.

finanzielle Auswirkungen: ja

Finanzierung im Ergebnishaushalt

Produkt/Sachkonto: 3650 / 33210000

EURO: Das Gebührenaufkommen steigt in Abhängigkeit der tatsächlichen Anpassung und Belegung.

Sachverhalt:

1. Einleitung:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2022 letztmals - und nach einer pandemiebedingten Verschiebung - die Anpassung der Elternbeiträge in zwei Stufen zum 01.09.2022 und 01.09.2023 beschlossen. Der aktuellen Bedarfsplanung 2023 – 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler hat der Gemeinderat am 25.09.2023 zugestimmt.

Die Sicherung und der Ausbau des Betreuungsangebotes beansprucht hohe personelle und sachliche Mittel und führt zu stetig steigenden monetären Belastungen. Finanziell stark zu Buche schlagen die Kosten durch die Ergebnisse der Tarifverhandlungen in den letzten Jahren sowie der Einführung von zwei zusätzlichen sogenannten Regenerations- und zwei Umwandlungstagen für alle pädagogischen Fachkräfte. Hinzu kommen die Kosten für den weiteren Betreuungsausbau.

Aus diesem Grund sollen die Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler dringend angepasst werden.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler vom 25.07.2022 ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Angleichung des Kostendeckungsgrades (20 % aus Elternbeiträgen) in den kommenden Jahren auszuarbeiten. Nach der seinerzeitigen Neukalkulation lag der Deckungsgrad der Elternbeiträge an den voraussichtlichen Betriebsausgaben für das Jahr 2023 bei rd. 15,46 %.

In der nahezu jährlich veröffentlichten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, um wieviel Prozent die Elternbeiträge erhöht werden sollen. Die aktuelle Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 liegt dieser Sitzungsvorlage zur Orientierung als **Anlage 2** bei. Aus dieser können die unveränderten Aussagen zum angestrebten Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge, zum gerechtfertigten Zuschlag von 25% der empfohlenen Sätze bei verlängerten Öffnungszeiten und zum Verzicht einer landesweiten Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge in der Ganztagsbetreuung entnommen werden.

2. Gebührenkalkulation:

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben des Gemeinderates und anhand der neuen Gebührenkalkulation (**Anlage 3**) einen Vorschlag zur Anpassung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler ausgearbeitet. Alle weiteren Informationen können direkt aus der Gebührenkalkulation entnommen werden.

3. Anpassungsziele:

a.) Annäherung des Kostendeckungsgrads

Um eine Annäherung zu dem empfohlenen Kostendeckungsgrad weiterhin zu erreichen, bei der von einer Vollausslastung der Plätze ausgegangen wird, schlägt die Verwaltung erneut eine Anpassung in zwei Stufen (01.09.2024 und 01.09.2025) vor. Mit diesem Anpassungsvorschlag ließe sich eine deutliche Annäherung zum empfohlenen Kostendeckungsgrad erreichen.

Nach der Neukalkulation liegt der Deckungsgrad bei Elternbeiträge für das Jahr 2024 bei rd. 19,2 % und für das Jahr 2025 bei rd. 20,54 %.

In einigen Kommunen wird im Regel- und VÖ-Bereich von einem Kostendeckungsgrad von 20 %, im GT-Bereich sogar von einem in Höhe von 30 % ausgegangen.

b.) Interkommunaler Gebührenvergleich

Ausgehend von dem jeweils höchsten Elternbeitrag für das 1. Kind ohne Ermäßigung wurden die neu kalkulierten Gebühren den Elternbeiträgen der umliegenden Gemeinden gegenübergestellt und können aus der **Anlage 4** entnommen werden.

Dieser Vergleich zeigt, dass die Anpassung der Gebühren geboten ist und diese - trotz der zweistufigen Anhebung - noch moderat sind.

Die Verwaltung schlägt in Perspektive weiter vor, die Gebühren kontinuierlich zu beobachten und regelmäßig anzupassen. Als Orientierung sollen künftig die landeseinheitlichen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände dienen.

c.) Anhörung der Elternbeiräte

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die jeweiligen Gebührenanpassungen wird die Verwaltung im Rahmen des Satzungsverfahrens die Elternbeiräte der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler informieren und anhören.

4. Anpassung der Gebühren für die verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung

Für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

	Aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2024
Betreuung in der verlässliche Grundschule (Kernzeit) vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind (Ermäßigung siehe Text - Anlage 1 -	60,00 €	70,00 €
Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung in der Grundschule und in den Kindertageseinrichtungen (nur ab 3 Jahren) je Kind	70,00 €	80,00 €

5. Weiteres Vorgehen:

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die Elternbeiräte gehört und die neue Gebührenstruktur in einer Änderungssatzung aufgenommen. Nach Beratung in den Ortschaftsräten wird der Gemeinderat am 13.05.2024 den Satzungsbeschluss fassen.



Vincenz Wissler
Bürgermeister



Florian Renkert, Hauptamtsleiter

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule
der Gemeinde Badenweiler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Benutzungsgebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben.
Die Gebühren pro Kindergarten-/Schuljahr werden verteilt auf 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2023:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	Ganztagesgruppe 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	170,00 €	260,00 €
Geschwisterkind	140,00 €	210,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2023:

a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	380,00 €	228,00 €	152,00 €
Geschwisterkind	340,00 €	204,00 €	136,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	470,00 €	299,00 €	171,00 €	199,00 €	271,00 €
Geschwisterkind	425,00 €	270,00 €	155,00 €	180,00 €	245,00 €

- (3) Der Anspruch auf Reduzierung der Kindergartengebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen.
Für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen, wird keine Gebühr erhoben. Der jeweils günstigste Elternbeitrag entfällt.
- (4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Jobcenter beantragt werden.
- (5) Für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind Wird die Betreuung mit anschließender angebotsorientierter Ganztagesesschule in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr für die verlässliche Grundschule um 50 %	60,00 €
Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung in der Grundschule und in den Kindertageseinrichtungen (nur ab 3 Jahren) je Kind	70,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler vom 17.12.2018 außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2024/2025 und 2025/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Gemeinde Badenweiler



Gebührenkalkulation für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler

Fachbereich: Hauptamt
Amtsleiter: Florian Renkert

Ansprechpartnerin: Sandra Petalotis
AZ: 460.15

Stand: 04/2024

Datengrundlagen

Bei der Kalkulation sind die nachstehenden Datengrundlagen herangezogen worden:

- Übersicht der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen
- Ergebnishaushalt
- Übersicht der zu betreuenden Kinder
- Bedarfsplanung

Kalkulationsumfang

Die Gemeinde Badenweiler hat derzeit drei Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Betreuungsformen. Eine vierte Einrichtung für den Standort Birkenweg in Badenweiler ist aufgrund mangelnder Förderkulisse und der Sanierung der Sporthalle mit Lehrschwimmbecken und der Sanierung und dem Ausbau der René-Schickele-Schule verschoben worden. In Planung befindet sich momentan eine Interimslösung in einem Container auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung in Badenweiler. Gegenstand der Kalkulation ist die Berechnung für alle Kindertageseinrichtungen. Für alle Einrichtungen werden einheitliche Gebühren festgesetzt. Die Basis für die Kalkulation bilden die Daten aus dem Haushaltsplan 2024. Die nachfolgende Berechnung bezieht sich auf die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026.

Gebührenkalkulation

In § 6 Satz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg ist die Erhebung von Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz geregelt. Beiträge dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung. Die Entstehung der Beitragspflicht setzt allerdings die Teilnahme in Form der Inanspruchnahme, d.h. den tatsächlichen Besuch einer Einrichtung voraus.

Die Gemeinde Badenweiler erhebt für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach § 13 KAG BW.

Die Gebührenkalkulation stellt die vom Gemeinderat am 15.04.2024 beschlossene Gebührenerhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2024 und zum 01.09.2025 dar. Der in Baden-Württemberg angestrebte Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge, entsprechend den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ ist nachrichtlich ebenfalls in einer Tabelle dargestellt. Die diesjährige Empfehlung vom 11.03.2024 sieht aufgrund der hohen Tarifabschlüsse und der allgemeinen Kostensteigerung eine Erhöhung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 um 7,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3 Prozent vor. Diese Vorgaben dienen als Leitlinie für die nachfolgende Kalkulation.

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Betreuungsaufwand

Altersabhängige Gewichtungsfaktoren der Betreuungsstunden

- Kinder unter 3 Jahren 2 - fach
- Kinder über 3 Jahren 1 - fach

Durchschnittliche Betreuungstage

- Betreuungstage je Monat 21
- Betreuungstage je Jahr (11 Monate) 231

Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder

Einrichtung	Betreuungs- stunde je Woche/Kind	Ge- wichtung	Anzahl Kinder	Betreuungs- stunde je Woche	Betreuungs- stunden (gewichtet) je Woche
Badenweiler					
Kinder unter 3 Jahren	32,5	2	10	325	650
Kinder unter 3 Jahren	42,5	2	10	425	850
Kinder über 3 Jahren	32,5	1	25*)	813	813
Kinder über 3 Jahren	42,5	1	40*)	1.700	1.700
Schweighof					
Kinder unter 3 Jahren	32,5	2	10	325	650
Kinder über 3 Jahren	32,5	1	75	2.438	2.438
Naturkindergarten					
Kinder über 3 Jahren	32,5	1	20	650	650
Summe Bemessungsgrundlage Woche			190	6.676	7.751
Summe Bemessungsgrundlage Monat (Woche x 4,2)			190	28.039	32.554
Summe Bemessungsgrundlage Jahr (Woche x 46)			190	307.096	356.546

*) Erhöhung um 10 VÖ- und 10 GT-Plätze durch die Interimslösung im Kindergarten Badenweiler (Container)

2. Ermittlung der durchschnittlichen Betriebseinnahmen und –ausgaben der Kindertageseinrichtungen Badenweiler, Schweighof und des Naturkindergartens

Laufende Ausgaben

Kostenarten	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2024
Personalkosten	1.620.740	1.761.731	2.049.900
Gebäudebewirtschaftung und - unterhaltung * incl. Containermiete	48.535	62.020	121.700
EDV	7.608	2.720	3.200
Aufwendungen für Energie, Wasser, Abfall	38.632	30.942	44.000
Dienstkleidung und Verbrauchmaterial	1.745	1.157	2.000
Aus- und Fortbildung	6.673	5.207	10.000
Spielmaterial	12.170	10.314	10.000
Versicherungen und Steuern	8.991	10.186	10.300
Sonstige Aufwendungen z.B. FSJ, Amtsarzt	29.510	14.339	27.100
Geschäftsaufwendungen	17.386	14.468	13.500
Telefon und Porto	2.058	2.172	2.300
Dienstfahrten und Reisekosten	1.009	867	700
Sonstige ordentl. Aufwendungen z.B. GEZ, Büro, Rechte und Dienste	9.420	8.295	8.100
Innere Verrechnung	125.984	91.200	124.800
Abschreibungen	101.441	97.800	93.700
Verzinsung des Anlagekapitals	31.159	31.900	26.700
Zwischensumme Ausgaben	2.063.061	2.145.318	2.548.000

Laufende Einnahmen

Kostenarten	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2024
Elternbeiträge	254.311	311.655	340.000
Zuweisung Land (FAG)	700.350	735.066	680.000
Zuschüsse und Spenden	1.406	2.662	1.100
Zwischensumme Einnahmen	956.067	1.049.383	1.021.100
Defizit	- 1.106.994	- 1.095.935	- 1.526.900
KD-Grad Elternbeiträge	12,33%	14,53%	13,34%
KD-Grad Elternbeiträge - ohne kalk. Kosten -	13,17%	15,46%	14,01%

3. Weitere Ausgaben der Gemeinde für den Bereich Kinderbetreuung, die nicht in die Kalkulation der Gebühren einfließen

Interkommunaler Kostenausgleich

In der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt sind die Einnahmen und Ausgaben im Bereich des Interkommunalen Kostenausgleichs. Diese werden fällig, wenn Kinder aus Badenweiler eine Kindertageseinrichtung in einem anderen Ort bzw. wenn auswärtige Kinder die Einrichtungen in Badenweiler besuchen. Da wir aufgrund der aktuellen Situation bei der Vergabe von Kindergartenplätzen keine auswärtigen Kinder aufnehmen, sind die Einnahmen in diesem Bereich stark rückläufig. Die Ausgaben fließen überwiegend an Nachbarkommunen, bei denen Kinder den dortigen Waldorfkindergarten besuchen.

Tagespflegepersonen

Auch die Zuschüsse, welche der Gemeinde für die Tagespflegepersonen über das Landratsamt berechnet werden, sind nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Tendenziell sind diese Kosten steigend, da nach der mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geschlossenen Vereinbarung über die Freiwilligkeitsleistungen nicht nur Zuschüsse pro betreute für Kinder gezahlt werden müssen, sondern die Gemeinde auch an den Sozialversicherungskosten der ortsansässigen Tagespflegepersonen zur Hälfte beteiligen ist.

Diese beiden Kostenpunkte können der folgenden Tabelle zur Kenntnis entnommen werden.

Kostenarten	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2024
Einnahmen Interkom. Kostenausgleich	4.799	2.484	3.000
Ausgaben Interkom. Kostenausgleich	26.853	24.431	25.000
Zwischensumme Interkom. Kostenausgleich	22.054	21.948	22.000
Ausgaben für Tagespflegepersonen	11.774	9.575	15.000
Summe Ausgaben für Kinderbetreuung außerhalb der Kindertageseinrichtungen	33.828	31.523	37.000

4. Ermittlung der Gebühr

Gewichtete Betreuungsstunden

Gebührenfähiger Aufwand	2.548.000 €
Bemessungsgrundlage	356.546 Stunden
Gebühr / gewichtete Betreuungsstunde	7,15 €/Stunde

Gebührenermittlung / Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Eckdaten

- Betreuungsart: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
- Betreuungsstunden je Woche: 32,5 h
- Betreuungsstunden je Tag: 6,5 h
- Betreuungstage je Monat (11 Monate): 21 Tage entspricht 136,5 h

Gebührenermittlung

Altersgruppe	altersabhängiger Betreuungsfaktor	Gebühr je Stunde	Gebühr je Monat (11 Monate)
Kinder unter 3 Jahren	2	7,15 €	1.951,96 €
Kinder über 3 Jahren	1	7,15 €	975,98 €

Gebührenermittlung / Ganztagesbetreuung (GT)

Eckdaten

- Betreuungsart: Ganztagesbetreuung (GT)
- Betreuungsstunden je Woche: 42,5 h
- Betreuungsstunden je Tag: 8,5 h
- Betreuungstage je Monat (11 Monate): 21 Tage entspricht 178,5 h

Gebührenermittlung

Altersgruppe	altersabhängiger Betreuungsfaktor	Gebühr je Stunde	Gebühr je Monat (11 Monate)
Kinder unter 3 Jahren	2	7,15 €	2.552,56 €
Kinder über 3 Jahren	1	7,15 €	1.276,28 €

Gebührenmaßstab ab 01.09.2024 mit Belegung zum 01.08.2024

	kostend. Gebühr	aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2024	Anzahl Kinder (01.08.2024)	Gebühr (für 11 Monate)
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	1.951,96 €	380,00 €	410,00 €	10	45.100 €
U 3 – 2. Kind		340,00 €	365,00 €	10	40.150 €
Ü 3 – 1. Kind	975,98 €	170,00 €	183,00 €	86	173.118 €
Ü 3 – 2. Kind		140,00 €	150,00 €	20	33.000 €
Ganztagesbetreuung 42,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	2.552,56 €	470,00 €	500,00 €	4	22.000 €
U 3 – 2. Kind		425,00 €	455,00 €	5	25.025 €
Ü 3 – 1. Kind	1.276,28 €	260,00 €	280,00 €	28	86.240 €
Ü 3 – 2. Kind		210,00 €	225,00 €	2	4.950 €
				165	429.583 €

Tab. 1

Gebühren:	429.583 €
Kosten:	2.548.000 €
KD-Grad:	16,86 %

Plausibilitätsberechnung bei einer fiktiven ganzzährigen Vollbelegung

	kostend. Gebühr	aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2024	Anzahl Kinder max./ fiktiv	Gebühr
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	1.951,96 €	380,00 €	410,00 €	10	45.100 €
U 3 – 2. Kind		340,00 €	365,00 €	10	40.150 €
Ü 3 – 1. Kind	975,98 €	170,00 €	183,00 €	95	191.235 €
Ü 3 – 2. Kind		140,00 €	150,00 €	25	41.250 €
Ganztagesbetreuung 42,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	2.552,56 €	470,00 €	500,00 €	5	27.500 €
U 3 – 2. Kind		425,00 €	455,00 €	5	25.025 €
Ü 3 – 1. Kind	1.276,28 €	260,00 €	280,00 €	33	101.640 €
Ü 3 – 2. Kind		210,00 €	225,00 €	7	17.325 €
				190	489.225 €

Tab. 2

Gebühren:	489.225 €
Kosten:	2.548.000 €
KD-Grad:	19,20 %

Gebührenmaßstab ab 01.09.2025 mit voraussichtlicher Belegung zum 01.08.2025

	kostend. Gebühr	aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2025	Anzahl Kinder (1.8.2025)	Gebühr (für 11 Monate)
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	1.951,96 €	380,00 €	440,00 €	10	48.400 €
U 3 – 2. Kind		340,00 €	390,00 €	10	42.900 €
Ü 3 – 1. Kind	975,98 €	170,00 €	196,00 €	90	194.040 €
Ü 3 – 2. Kind		140,00 €	160,00 €	20	35.200 €
Ganztagesbetreuung 42,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	2.552,56 €	470,00 €	530,00 €	4	23.320 €
U 3 – 2. Kind		425,00 €	485,00 €	5	26.675 €
Ü 3 – 1. Kind	1.276,28 €	260,00 €	300,00 €	33	180.900 €
Ü 3 – 2. Kind		210,00 €	240,00 €	2	5.280 €
				174	484.715 €

Tab. 3

Gebühren:	484.715 €
Kosten:	2.548.000 €
KD-Grad:	19,02 %

Plausibilitätsberechnung bei einer fiktiven ganzjährigen Vollbelegung

	kostend. Gebühr	aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2025	Anzahl Kinder max./ fiktiv	Gebühr
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	1.951,96 €	380,00 €	440,00 €	10	48.400 €
U 3 – 2. Kind		340,00 €	390,00 €	10	42.900 €
Ü 3 – 1. Kind	975,98 €	170,00 €	196,00 €	95	204.820 €
Ü 3 – 2. Kind		140,00 €	160,00 €	25	44.000 €
Ganztagesbetreuung 42,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	2.552,56 €	470,00 €	530,00 €	5	29.150 €
U 3 – 2. Kind		425,00 €	485,00 €	5	26.675 €
Ü 3 – 1. Kind	1.276,28 €	260,00 €	300,00 €	33	108.900 €
Ü 3 – 2. Kind		210,00 €	240,00 €	7	18.450 €
				190	523.325 €

Tab. 4

Gebühren:	523.325 €
Kosten:	2.548.000 €
KD-Grad:	20,54 %

Prozentuale Steigerung 2024 - 2026

	aktuelle Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2024	% - Erhöhung 2024-2025	Vorschlag ab 01.09.2025	% - Erhöhung 2025-2026	% - Erhöhung 2024 - 2026
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche						
U 3 – 1. Kind	380,00 €	410,00 €	7,9	440,00 €	7,3	15,8
U 3 – 2. Kind	340,00 €	365,00 €	7,4	390,00 €	6,8	14,7
Ü 3 – 1. Kind	170,00 €	183,00 €	7,6	196,00 €	7,1	15,3
Ü 3 – 2. Kind	140,00 €	150,00 €	7,1	160,00 €	6,7	14,3
Ganztagsbetreuung 42,5 h / Woche						
U 3 – 1. Kind	470,00 €	500,00 €	6,4	530,00 €	6,0	12,8
U 3 – 2. Kind	425,00 €	455,00 €	7,1	485,00 €	6,6	14,1
Ü 3 – 1. Kind	260,00 €	280,00 €	7,7	300,00 €	7,1	15,4
Ü 3 – 2. Kind	210,00 €	225,00 €	7,1	240,00 €	6,7	14,3
„Gemeinsame Empfehlung“ (siehe S. 2)			7,5		7,3	14,8

Tab. 5

nachrichtlich:

Gebühren bei KD-Grad 20% und maximale Belegung

	kostend. Gebühr	Vorschlag ab 01.09.2025	KD-Grad 20 %	Anzahl Kinder max./ fiktiv	Gebühr
Verlängerte Öffnungszeiten 32,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	1.951,95 €	440,00 €	440,00 €	10	47.080,00 €
U 3 – 2. Kind		390,00 €	390,00 €	10	37.400,00 €
Ü 3 – 1. Kind	975,98 €	196,00 €	196,00 €	95	227.810,00 €
Ü 3 – 2. Kind		160,00 €	140,00 €	25	38.500,00 €
Ganztagesbetreuung 42,5 h / Woche					
U 3 – 1. Kind	2.552,55 €	530,00 €	530,00 €	5	28.490,00 €
U 3 – 2. Kind		485,00 €	485,00 €	5	23.375,00 €
Ü 3 – 1. Kind	1.276,28 €	300,00 €	300,00 €	33	111.804,00 €
Ü 3 – 2. Kind		240,00 €	240,00 €	7	16.170,00 €
				190	

Tab. 6

Gebühren: 523.325 €
 Kosten: 2.548.000 €
 KD-Grad: 20,54 %

5. Prozentuale Steigerung nach den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

2015	Tarifabschluss Ende 2015
2016/2017	Keine Empfehlung. Erhöhung/Umsetzung durch SuE von 6 – 8 %
2017/2018	+ 8,0 %
2018/2019	+ 3,0 %
2019/2020	+ 3,0 %
2020/2021	+ 1,9 %
2021/2022	+ 2,9 %
2022/2023	+ 3,9 %
2023/2024	+ 8,5 %
2024/2025	+ 7,5 %
2025/2026	+ 7,3 %

6. Prozentuale Steigerungen der Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen

2015	Tarifabschluss SuE Ende 2015
2015	+ 2,4 %
2016	+ 2,4 %
2017	+ 2,35 %
2018	+ 2,85 %
2019	+ 2,81 %
2020	+ 0,96 %
2021	+ 1,40 %
2022	+ 1,80 %
2022	Tarifabschluss SuE Mai 2022
2023	+ 4,54 %
2024	+ 10,54 %

Vergleich mit den Umlandgemeinden

Gemeinde/Städte	Ü3 - VÖ 32,5 Std.	Ü3 - GT 42,5 Std.	U3 - VÖ 32,5 Std.	U3 - GT 42,5 Std.	Letzte Anpassung
Badenweiler	170 €	260 €	380 €	470 €	01.09.2023
Badenweiler	183 €	280 €	410 €	500 €	ab 01.09.2024
Badenweiler	196 €	300 €	440 €	530 €	ab 01.09.2025
Auggen*	142 €	298 €	355 €	443 €	01.01.2022
Buggingen*	167 €	217 €	485 €	---	01.09.2023
Efringen-Kirchen	239 €	330 €	558 €	---	01.09.2023
Neuenburg	138 €	238 €	363 €	474 €	01.02.2024
Müllheim	168 €	324 €	289 €	440 €	01.01.2024
Kandern*	220 €	343 €	467 €	621 €	01.01.2024
Schliengen*	207 €	268 €	482 €	---	01.01.2024

Gebühren bei einer Berechnung von 11 Monaten

Vergleichswerte stellen Elternbeitrag für das 1. Kind dar.

* Nach Umrechnung von 12 auf 11 Monate